

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 23 (1925)

Heft: 11

Artikel: Vermessung, Akkord und Propaganda

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-189055>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Verein mit der Delegation der Kongreßnation arbeitet sie an der Organisation des Kongresses, die der betreffenden Nation obliegt, und an der Verfassung des Protokolls.

Sie bildet das Schriftleitungs-Komitee des Internationalen Jahresberichtes.

Im Prinzip soll sie sich einmal im Jahre versammeln; der Versammlungsort wird von der absoluten Mehrheit aller Stimmen der Kommission bestimmt. (Schluß folgt.)

Vermessung, Akkord und Propaganda.

Mit der etwas unangebrachten Aufforderung „Also heraus mit den Meinungen“ nimmt Herr H. Lattmann, Winterthur, in längeren Ausführungen Stellung zu der seit einiger Zeit aktuellen Frage der Akkordnachführung. Auf die Form und den Stil seiner Abhandlung treten wir nicht ein, dagegen können wir nicht unterlassen, einige Berichtigungen prinzipieller Natur hier anzubringen.

Herr Lattmann hätte sich sowohl die Aufforderung, als auch die Angriffe gegen die Privatgeometer ersparen können, wenn er unsere Zeitschrift in bezug auf die Publikationen über den Nachführungstarif mit der nötigen Sachlichkeit gelesen hätte. Schon im Jahre 1922 wurde im Bericht über den damaligen Vortragskurs aus dem Referat des eidgenössischen Vermessungsinspektors bekannt, daß von dieser Seite die Anregung gemacht wurde, *diejenigen* Nachführungsarbeiten, welche durch Privatgeometer ausgeführt werden, nach einem Akkordtarif zu entschädigen.

Vor ungefähr einem Jahre wurde dann wieder über diesen Akkordtarif (Dezemberheft) berichtet und schließlich sind die Mitglieder des S. G. V. im letzten Jahresbericht über die Angelegenheit nochmals orientiert worden. Wir verweisen speziell auf die Publikation im Dezemberheft, in welcher nebst der Entwicklung dieser Frage auch die Gründe angeführt sind, welche für einen Nachführungsakkord sprechen.

Im Kanton Aargau ist ein Akkordtarif für Nachführungsarbeiten seit zirka zehn Jahren in Anwendung und es hat die Güte dieser Nachführungsarbeiten in keiner Weise gelitten. Um mit Herrn Lattmann zu sprechen, hat sich also das „Heil-

pflaster“ schon bewährt. Nachdem diese Tatsachen allgemein bekannt waren, verstehen wir Herrn Lattmann nicht, wenn er ausruft: „Also heraus mit den Meinungen“; auch verstehen wir ihn nicht, wenn er meint, es sei *ehrlicher*, wenn man sich offen ausspreche.

Die sachliche Beurteilung, ob die Privatgeometer für Nachführungsarbeiten nach einem Akkordtarif entschädigt werden sollen, hängt wohl in erster Linie davon ab, ob es möglich sei, einen Tarif aufzustellen, der die aufgewendete Zeit für diese Arbeiten durchschnittlich gerecht entschädigt. Daran ändern die Ansichten unserer Mitglieder aus dem Jahre 1916 nichts. Damals wurde der Versuch im Kanton Aargau gemacht und man hatte noch keine Erfahrungen, ob sich ein solcher Tarif bewähren könne. Heute haben die Vermessungsaufsichtsbehörden zugunsten eines Nachführungstarifes Stellung genommen. Glaubt Herr Lattmann, es würde nun, nach allen Erfahrungen, den Privatgeometer besser qualifizieren, wenn er auch heute noch gegen einen solchen Tarif Stellung nehmen würde?

Nach den beruhigenden Mitteilungen des eidgenössischen Vermessungsinspektors über seine Stellungnahme zum Nachführungsakkord, anlässlich der diesjährigen Hauptversammlung des S. G. V. in Bern, dürften nun die Gemüter etwas beruhigt sein. Wir sind davon überzeugt, daß die kommenden Verhandlungen sowohl die Frage der Verwendung von Hilfskräften als auch alle übrigen Detailfragen mit der größten Sachlichkeit lösen werden.

Der Artikel von Herrn H. Lattmann drängt uns die Frage auf, ob nicht zur Erhaltung des Ansehens unserer Zeitschrift und damit des schweizerischen Geometerstandes vom Zentralvorstand, im Einvernehmen mit der Redaktion, Maßnahmen in Aussicht genommen werden sollten, um in Zukunft unschickliche Artikel entweder zurückweisen oder entsprechend abändern zu können. Der Sache selbst könnte es nur nützen.

* * *

Unter dem Titel „Der Landwirt und die Vermessung“ schreibt unser Kollege E. Fischli einen Artikel in dem, seinen Anschauungen entgegengesetzten politischen Organ „Der Zürcher Bauer“. Wir anerkennen durchaus die gute Meinung, die Herr Fischli mit diesem Propaganda-Artikel hatte. Leider sind

aber auch hier einige sehr ungeschickte Ausdrücke unterlaufen, auf die wir, weil denselben keine Tendenz anhaftet, nur in unserer Fachzeitschrift detailliert eintreten möchten. Herr Fischli schreibt unter anderem: „Am auffälligsten aber zeigte sich die Interesselosigkeit bäuerlicher, wie anderer Besucher der großen Ausstellungen von Bern 1914 und Winterthur 1924, wo in der Gruppe „Grundbuchvermessung“ sozusagen kein Bein stillgestanden ist.“

Herr Kollege Fischli, wir sind anderer Ansicht.

Die Ausstellung 1914 in Bern liegt zuweit zurück, als daß man noch die Gründe eines schwachen Besuches der Abteilung „Grundbuchvermessung“ in Erinnerung hätte. Unseres Wissens war dort überhaupt keine solche Abteilung besonders arrangiert. Ferner litt die Berner Ausstellung unter dem Kriegsausbruch. Die wissenschaftliche Abteilung an der Ausstellung in Winterthur 1924 war im 4. Stocke angeordnet, und es dürfte dieser Umstand auf den Besuch dieser Abteilung etwas nachteilig gewirkt haben. Nach unserer Ansicht und in Berücksichtigung des Umstandes, daß viele Besucher einer Ausstellung nur Interesse an gewissen Abteilungen ihrer Branche haben, war der Besuch der Abteilung „Grundbuchvermessung“ in Winterthur ein befriedigender. Die diesjährige Ausstellung in Bern hat zur Genüge gezeigt, was nottut, um das Interesse für die Grundbuchvermessung an solchen Ausstellungen zu wecken; es ist vor allem ein glückliches Arrangement und eine gute Organisation.

Herr Fischli hat seinerzeit im Schoße des Geometervereins Zürich-Schaffhausen eine Anregung gemacht, man möchte zur Popularisierung der Vermessung den Grundeigentümer anläßlich der Planaufgabe nebst einem einfachen Güterzettel je einen Plan über seine Grundstücke mit eingetragenen Grenzlängen und Flächeninhalt in die Hände geben. Unseres Wissens waren es damals nicht nur Privatgeometer, welche ihn auf die Unzweckmäßigkeit eines solchen Obligatoriums aufmerksam machten. Dessenungeachtet schreibt Herr Fischli im „Zürcher Bauer“: „Es soll noch gesagt sein, daß schon die Ausführung des ersten Gedankens: Abgabe eines billigen Planes 1 : 500 oder 1 : 1000 an die Beteiligten in den Kreisen der Privatgeometer seinerzeit auffallend lebhaft angefochten worden ist.“

Mancher Landwirt wird diesen Satz so verstehen, daß wir gegen die Abgabe eines *billigen* Planes seien.

Weiter schreibt Herr Fischli: „Der zweite, neue Vorschlag, die Zirkumaße der Grenzlängen in diesen Plan einzuschreiben, wird namentlich bei den Privatgeometern noch mehr Widerstand hervorrufen, die bald gar keine Grenzen mehr messen wollen.“

Die Frage, ob die Grenzlängen gemessen werden sollen, ist eine wirtschaftlich technische Frage, welche sich unter keinen Umständen eignet, in einer politischen Zeitung aufgeworfen zu werden. Nicht nur die Privatgeometer sind gegen das Messen der Grenzlängen, sondern auch die eidgenössische Vermessungsaufsicht und die Mehrzahl der Beamten-Geometer. Nur diejenigen, die die finanzielle Tragweite solcher übertriebener Anforderungen nicht überblicken können, sind nicht zu belehren.

Der Sinn unserer Vermessungsinstruktion ist der, daß ein Grenzpunkt einmal bestimmt und einmal kontrolliert wird. Es ist eine wirtschaftliche Forderung, daß sowohl die Bestimmung, als auch die Kontrolle auf dem zweckmäßigsten und billigsten Wege erfolge.

Warum hat Herr Fischli seine Vorschläge nicht bei den Regievermessungen verwirklichen können, etwa deswegen, weil namentlich die Privatgeometer so großen Widerstand leisten?

Wir hoffen, daß unsere Ausführungen die Schädlichkeit solch ungeschickter Artikel in politischen Zeitungen dargetan haben und ersuchen alle Schreiber um die nötige Vorsicht.

Zürich, im Oktober 1925.

Der Vorstand des
Schweiz. Verbandes prakt. Grundbuchgeometer.

Auszug aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1924 betreffend das Grundbuch- und Vermessungswesen.

(Schluß.)

Auf Begehren der Kantone Bern und Tessin wurden für eine Anzahl älterer Vermessungswerke die notwendigen Ergänzungsarbeiten festgesetzt.